

Kein UV-Schutz für einen Fußballspieler der ehemaligen DDR-Oberliga - kein Beschäftigungsverhältnis (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 539 Abs. 2, 1150 Abs. 2 RVO);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Mecklenburg-Vorpommern vom 14.2.2002 - L 5 U 148/99 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 25/02 R - wird berichtet.)

Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 14.2.2002 - L 5 U 148/99 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

### **Orientierungssatz**

Der Unfall eines Fußballspielers der ehemaligen DDR-Oberliga während eines Punktspiels stellt keinen Arbeitsunfall nach den Vorschriften der RVO dar, wenn der Fußballverein mit dem Spieler keine wirtschaftlichen Interessen verfolgte und ihm gegenüber nicht die Stellung eines Arbeitgebers einnahm (vgl. LSG Neubrandenburg vom 13.09.2001 - L 5 U 146/99).

### Anlage

Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 14.2.2002 - L 5 U 148/99 -

### **Tatbestand**

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Verletztenrente streitig, insbesondere ob der Unfall des Klägers beim Fußballspiel einen Arbeitsunfall nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) darstellt.

Der 1971 geborene Kläger spielte in der Saison 1988/1989 Fußball für den FC H und gehörte zum Kader der damaligen Oberligamannschaft dieses Vereins. Im Sozialversicherungsausweis des Klägers ist für die Zeit ab 01. September 1988 bis jedenfalls zum 01. Januar 1990 die Tätigkeit als "Kfz-Lehrling" und als Beschäftigungsbetrieb "VEB Kfz-Instandhaltung- R " eingetragen.

Am 15. April 1989 gegen 12.30 Uhr erlitt der Kläger während eines Punktspiels des FC H eine Verletzung des rechten Kniegelenkes, als er bei einer Torwartparade auf das rechte Knie fiel. Unter dem 21. Februar 1996 wurde dieser Unfall durch den behandelnden Arzt Dr. Ba zunächst bei der Beigeladenen, die den Verwaltungsvorgang an die Beklagte abgab, als Arbeitsunfall angezeigt. Übersandt wurde ein Schreiben eines "stellvertretenden Vorsitzenden als Ausbilder" vom 03. Mai 1989 an den VEB Kfz-Instandhaltung- R - Berufsausbildung - nebst beigefügter

Unfallmeldung. In der Unfallmeldung hieß es u.a., der Kläger übe laut Arbeitsvertrag eine Tätigkeit als Lehrling aus, der Unfall sei bei einem Punktspiel eingetreten.

Mit "Schreiben" vom 02. April 1996 wies die Beklagte den Kläger darauf hin, dass der oben genannte Unfall erstmals nach dem 31. Dezember 1993 bei ihr bekannt geworden sei. Es handele sich nicht um einen Arbeitsunfall im Sinne des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung (RVO), der zu entschädigen sei. Versicherungsschutz habe nur nach den Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR bestanden. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt das Schreiben nicht.

Seinen unter dem 30. Oktober 1996 erhobenen Widerspruch begründete der Kläger damit, er habe den Unfall als Fußballspieler eines Vereins der ehemaligen DDR-Oberliga erlitten. Diese Tätigkeit sei vergleichbar mit der von Lizenzspielern der Bundesliga, die gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterlägen. Zuständiger Versicherungsträger für derartige Unfälle sei die Beigeladene. Die tatsächlichen Verhältnisse in der ehemaligen DDR hätten sich im Sport derart dargestellt, dass, um den internationalen Sportverbänden die Amateureigenschaft nachweisen zu können, Scheinarbeitsverhältnisse abgeschlossen worden seien. Ein Nachweis des VEB Kfz-Instandhaltung sei nicht mehr zu erbringen, da bei diesen Unterlagen nicht mehr existierten. Eine Ausfertigung des Lehrvertrages liege auch nicht mehr vor. Zur Stützung seines Vortrages hat der Kläger eine "Bescheinigung" des FC H vom 03. Dezember 1996, gerichtet an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers, zu den Akten gereicht, in der bestätigt wurde, dass der Kläger ab dem Jahr 1988/1989 zum Kader der damaligen Oberligamannschaft gehörte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30. April 1997 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen den Verwaltungsakt vom 02. April 1996 als unbegründet zurück. Für den Unfall des Klägers

vom 15. April 1989 seien nach dem Recht der ehemaligen DDR Leistungen aufgrund der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung organisierter gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (VO 1973) in Betracht gekommen. Mit der Rechtsangleichung durch das Renten-Überleitungsgesetz seien zwar grundsätzlich auch diese Fälle als Arbeitsunfälle in das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung - Drittes Buch der RVO - übernommen und zu entschädigen. Eine Ausnahme bestehe jedoch in der Regelung des § 1150 Abs. 2 Satz 2 RVO für Unfälle, die nur nach dem Recht der ehemaligen DDR, nicht aber nach dem Dritten Buch der RVO zu entschädigen seien und die dem nunmehr zuständigen Unfallversicherungsträger erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt geworden seien. Diese Unfälle würden nicht als Arbeitsunfälle im Sinne des Dritten Buches der RVO gelten; Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung könnten vorliegend nicht erbracht werden. Einerseits wäre der Unfall des Klägers, wäre er in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 03. Oktober 1990 eingetreten, nicht nach den Vorschriften des Dritten Buches der RVO zu entschädigen gewesen und andererseits sei dieser Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt geworden.

Mit seiner am 26. Mai 1997 vor dem Sozialgericht (SG) Rostock erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren auf Gewährung von Verletztenrente weiter verfolgt. Er habe zum Unfallzeitpunkt die Tätigkeit eines Fußballspielers beim FC H ausgeübt. Diese Tätigkeit entspreche der eines Lizenzspielers der 1. Fußballbundesliga, die sehr wohl im Bereich der Bundesrepublik Deutschland dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Dritten Buch der RVO unterliege. Die ehemalige DDR-Fußballoberliga sei der ersten Fußballbundesliga der alten Bundesländer gleichzusetzen. In den Vereinen dieser Oberliga sei das täglich durchgeführte Training weitaus zeitintensiver durchgeführt worden, als es jemals bei den Vereinen der ersten Bundesliga der Fall

gewesen sei. Die Spieler seien derart umfangreich in den Trainings- und Spielbetrieb der Vereine eingebunden gewesen, dass es überhaupt nicht möglich gewesen sei, einer weiteren beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Die Tatsache, dass zwischen den Sportlern und den volkseigenen Betrieben Arbeitsverträge geschlossen worden seien, sei allein aus dem Grunde geschehen, um den internationalen Verbänden die Amateureigenschaft der Sportler nachzuweisen. Bei diesen Arbeitsverträgen handele es sich eindeutig um Scheinarbeitsverträge, die nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen hätten. Die Sportler hätten ihre sportliche Tätigkeit ausschließlich oder zumindest überwiegend ausgeübt und seien für diese sportlichen Tätigkeiten auch entlohnt worden. Der Ausbildungsvertrag des Klägers mit dem VEB Kfz-Instandhaltung- sei im Frühjahr 1988 für die Dauer der Ausbildung, also 2 1/2 Jahre, geschlossen worden. Als Tätigkeitsbereiche seien dem Kläger die Schlosserausbildung und das Fußballspielen für den FC H übertragen worden; der wesentliche Inhalt der Arbeitsaufgaben habe in der Ausübung des Fußballsportes bestanden. Der zeitliche Aufwand für die Ausbildungstätigkeit habe täglich 3 1/2 Stunden betragen, während in der restlichen Zeit die fußballerische Tätigkeit ausgeübt worden sei.

Zur Stützung seines Vortrages hat der Kläger einen Arbeitsvertrag, datiert vom 01. März 1990, mit dem VEB Kombinat K zu den Akten gereicht, wonach das Arbeitsverhältnis am 02. März 1990 beginne und dem Kläger die Tätigkeit als Sachbearbeiter Technik zugewiesen wurde, als nachstehende Arbeitsaufgabe wurde "Fußballer" vereinbart. Als Arbeitsort wurde G bezeichnet. Die Kündigungsfrist betrug einen Monat. Weiter hat der Kläger seinen "Fördervertrag" mit dem FC H vom 25. Mai 1990 sowie einen Vertrag zwischen ihm und dem Deutschen Fußball-Verband der DDR vom 20. Juli 1990 vorgelegt. Diese Verträge seien zwar erst im Mai bzw. Juli 1990 geschlossen worden, seien aber auch bereits für den Zeitpunkt seines Unfalles

anzuwenden. Diesen Verträgen sei eindeutig zu entnehmen, dass der Kläger für seine Tätigkeit als Lizenzspieler dem Weisungsrecht des Vereins unterworfen gewesen sei.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 02. April 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. April 1997 zu verurteilen, den Unfall vom 15. April 1989 als Arbeitsunfall anzuerkennen und durch Zahlung einer Verletztenrente zu entschädigen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Durch Urteil vom 22. Oktober 1999 hat das SG Rostock die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen, auf die im einzelnen Bezug genommen wird, hat es unter anderem ausgeführt: Mit der ärztlichen Anzeige vom 21. Februar 1996 bei der Beigeladenen sei der Unfall von 1989 erstmals einem nach der Reichsversicherungsordnung zuständigen Unfallversicherungsträger bekannt geworden. Der Unfall stelle nach den für die gesetzliche Unfallversicherung geltenden Vorschriften der RVO keinen Versicherungsfall dar. Das Lehrverhältnis des Klägers begründe keinen Versicherungsschutz während des Fußballspielens unabhängig davon, ob es sich dabei nur um ein Scheinarbeitsverhältnis gehandelt habe; das Fußballspielen habe nicht den Zielen der Kfz-Lehre gedient. Ein Beschäftigungsverhältnis des Klägers zum FC H im Sinne von § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO habe zum Unfallzeitpunkt nicht bestanden. Ein Arbeitsvertrag zwischen dem Kläger und dem Verein sei zum Unfallzeitpunkt offensichtlich nicht geschlossen worden, jedenfalls fehle es an dem erforderlichen Nachweis einer solchen Vereinbarung. Ein konkludent eingegangenes Arbeitsverhältnis mit dem FC H könne ebenfalls nicht angenommen werden, da beide Beteiligten trotz der umfangreichen sportlichen Betätigung

des Klägers seinen Amateurstatus um jeden Preis hätten aufrecht erhalten wollen. Es sei auszuschließen, dass der Verein und der Kläger durch ihre Verbindung im Wesentlichen wirtschaftliche Interessen wahrgenommen hätten. Es stelle zwar auch in der Bundesrepublik nichts ungewöhnliches dar, dass zur Erreichung von sportlichen Höchstleistungen persönliche und auch vertragliche Bindungen von Sportlern eingegangen würden, die sogar über das einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zugrundeliegenden Direktionsrecht des Arbeitgebers hinausgingen, ohne dass eine persönliche Abhängigkeit im Sinne eines Beschäftigungsverhältnisses bestehe. Den Spitzensportlern in der ehemaligen DDR seien Privilegien zugute gekommen, die eine nicht unerhebliche Motivation für sportliche Leistungen gewesen seien; diese stellten jedoch keine unmittelbare wirtschaftliche Gegenleistung für eine erbrachte Arbeitsleistung dar und begründeten deshalb kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO scheidet ebenfalls aus, denn der Kläger sei nicht "wie ein Beschäftigter" des FC H tätig gewesen. Eine solche Beschäftigung sei nur anzunehmen, wenn sie im ausdrücklichen oder vermeintlichen Interesse des Vereins gelegen habe.

Gegen das ihm am 15. November 1999 zugestellte Urteil hat der Kläger am 14. Dezember 1999 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern eingelegt. Zur Begründung trägt der Kläger vor, die Argumentation des SG entspräche nicht den tatsächlichen Gegebenheiten in der ehemaligen DDR. Seine sportliche Tätigkeit sei nicht zur Erlangung von Privilegien sondern überwiegend aus finanziellen Interessen ausgeübt worden. Den Spielern seien für ihre "Arbeit als Fußballspieler" Entschädigungen in Geld gewährt worden, hierbei habe es sich um Prämien bis zu 400,- Mark monatlich gehandelt. Derartige Zahlungen seien auch ihm gewährt worden, zumal es sich hierbei um die allgemeine Praxis in der ehemaligen DDR gehandelt habe. Unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse in der ehemaligen DDR stelle die Höhe der gezahlten Prämien eine unmittelbare wirtschaftliche



Die Beigeladene beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und die Klage abzuweisen.

Auch sie hält die angefochtene Entscheidung des SG Rostock für zutreffend. Ihre Zuständigkeit sei nicht gegeben, da es sich bei dem Unfall des Klägers um einen Unfall nach der Erweiterungs-VO und nicht nach der RVO gehandelt habe. Ein einen Versicherungsschutz begründendes Beschäftigungsverhältnis zum FC H habe zum Unfallzeitpunkt nicht vorgelegen.

Der Senat hat in Fotokopie (in anonymisierter Form) die Sitzungsniederschriften vom 21. Juni und 13. September 2001 aus einem Parallelverfahren (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Az.: L 5 U 146/99) zu den Gerichtsakten genommen. In diesem Verfahren eines ebenfalls als Fußballspieler der DDR-Oberliga für den FC H tätig gewesenen Klägers ist dieser vom Senat persönlich befragt worden; weiter hat der Senat zur Stellung von Fußballspielern bei FC H einen Zeugen vernommen und zur versicherungsrechtlichen Behandlung dieser Personen in der ehemaligen DDR einen Sachverständigen gehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte (Az.: L 5 U 148/99 - S 3 U 50/97) sowie auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen, deren Inhalt zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist.

#### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung des Klägers ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Ebenso ist die vom Kläger im Berufungsverfahren - hilfsweise - erhobene Klage zwar zulässig aber nicht begründet.

Ein Anspruch des Klägers auf Gewährung von Verletztenrente

aus der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Beklagte, welche nach dem Einigungsvertrag (Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet I, Abschnitt III Nr. 1 c), Abs. 8 Nr. 2 ee)) für die Entschädigung von Arbeitsunfällen zuständig ist, die aufgrund § 1 der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes vom 11. April 1973 zu entschädigen waren, ist nicht gegeben.

Im vorliegenden Rechtsstreit findet gem. §§ 212, 215 Abs. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) die Vorschrift des § 1150 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) Anwendung. Hiernach gelten Unfälle und Krankheiten, die vor dem 01. Januar 1992 eingetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren, als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Sinne des Dritten Buches (§ 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO). Dies gilt allerdings unter anderem nicht für Unfälle und Krankheiten, die einem ab 01. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt werden und die nach dem Dritten Buch nicht zu entschädigen wären (§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO). Der Unfall des Klägers vom 15. April 1989 ist einem für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt geworden; dies geschah aufgrund der Unfallanzeige im Februar 1996 gegenüber der Beigeladenen.

Ein Anspruch des Klägers auf Gewährung von Verletztenrente gegenüber der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft, der Beigeladenen, besteht ebenfalls nicht. Eine Entscheidung darüber, ob der Kläger zum Zeitpunkt seines Unfalles unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand, ist auch insoweit nicht nur anhand der zum Unfallzeitpunkt geltenden Regelungen der ehemaligen DDR, wie z. B. aufgrund der o. g. Erweiterungs-VO i. V. m. § 220 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuches der DDR, zu treffen. Leistungen wegen der gesundheitlichen Folgen des o.g. Unfalles des Klägers sind nur zu gewähren, wenn er auch nach den Vorschriften der RVO

als Arbeitsunfall zu beurteilen wäre.

Der Kläger hat am 15. April 1989 keinen Arbeitsunfall im Sinne der Vorschriften der RVO erlitten. Der Unfall ereignete sich weder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses des Klägers mit dem VEB Kfz-Instandhaltung- noch stand der Kläger zum Unfallzeitpunkt aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne der RVO mit dem FC H unter Unfallversicherungsschutz.

Nach § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 - 544 RVO genannten und danach versicherten Tätigkeit erleidet. Hierzu ist erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits zur versicherten Tätigkeit zu rechnen ist und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat. Zunächst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit und dem Beschäftigungsverhältnis (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO) bestehen, der sog. innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (BSG SozR 2200 § 548 Nr. 82).

§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO bestimmt, dass in der Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle Personen versichert sind, die aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt sind. Unabhängig davon, ob es sich bei dem zwischen dem Kläger zum Unfallzeitpunkt mit dem VEB Kfz-Instandhaltung- bestehenden Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag um ein sog. Scheinarbeitsverhältnis gehandelt hat oder nicht, begründet selbst das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses mit diesem Betrieb nicht die Annahme eines Arbeitsunfalles. Zum Zeitpunkt seines Unfalles am 15. April 1989 bei dem Punktspiel des FC H , bei dem der Kläger sich eine Verletzung zuzog, bestand kein innerer Zusammenhang im o. g. Sinne. Der Unfall ereignete sich nicht etwa im Rahmen der betrieblichen Beschäftigung

(Ausbildung) als Auszubildender sondern beim Fußballspiel. Auch war die sportliche Betätigung des Klägers nicht Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kläger und dem o.g. VEB. In diesem Rahmen kann auch dahingestellt bleiben, ob der Kläger vom Betrieb für das Fußballspiel lediglich "freigestellt" worden ist. Selbst bei Annahme einer solchen Freistellung hätte es sich lediglich um eine unterstützende Maßnahme des Betriebes gehandelt. Hierdurch wird jedoch die sportliche Tätigkeit des Klägers nicht zu einer Tätigkeit, die dem Unternehmen "zu dienen" bestimmt gewesen ist. Anhaltspunkte dafür, dass sein Ausbildungsbetrieb etwa Einfluss auf Zeit, Dauer oder Art des Trainings bzw. Nominierung für Punktspiele usw. gehabt hätte und das Fußballspielen etwa "betrieblichen" Interessen des VEB Kfz-Instandhaltung- dienen sollte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Auch nach den vom Bundessozialgericht (BSG) entwickelten Grundsätzen zum Versicherungsschutz aufgrund des sog. Betriebssportes als Maßnahme der Gesunderhaltung der Beschäftigten und zur Wiederherstellung ihrer Arbeitskraft (vgl. BSGE 16, 1 ff.) bestand kein Versicherungsschutz des Klägers zum Zeitpunkt seines Unfalles. Bei der unfallbringenden Tätigkeit des Klägers handelte es sich nicht um "Betriebssport" im Zusammenhang mit seinem Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis mit dem o.g. Betrieb, der etwa einen inneren Zusammenhang zu seiner arbeitsvertraglichen Tätigkeit als Auszubildender zu begründen vermag. Für die Anerkennung eines unfallversicherten Betriebssports muss unter anderem die sportliche Tätigkeit dem Ausgleich für die körperliche, geistige oder nervliche Belastung durch die Betriebstätigkeit dienen; die Teilnahme an allgemeinem sportlichen Wettkampf oder an Veranstaltungen zur Erzielung von sportlichen Spitzenleistungen entspricht dem aber nicht (BSGE 4, 40 f.). Da der Kläger nach eigenen Angaben während seiner Ausbildung zum "Kfz-Schlosser" diese Tätigkeit jedenfalls höchstens 3 1/2 Stunden täglich ausübte, konnte seine sportliche Betätigung in Form des Fußballspielens schon

nicht dem Ausgleich irgendeigener Betriebstätigkeit dienen; darüber hinaus erfolgte die Teilnahme des Klägers am Spiel für den Verein FC H im Rahmen eines Punktspieles.

Der Kläger stand während seiner sportlichen Betätigungen, hier während des Punktspieles für den Verein FC H, nicht in einem abhängigen Arbeits- oder Lehrverhältnis im Sinne von § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO mit dem FC H.

Wesentliches Merkmal eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne dieser Vorschrift ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG die persönliche Abhängigkeit gegenüber einem Arbeitgeber, die sich vornehmlich in der Eingliederung des Beschäftigten in einen Betrieb äußert, womit in aller Regel das Direktionsrecht des Arbeitgebers verbunden ist. Hierfür wiederum ist kennzeichnend, dass der Beschäftigte im wesentlichen seine Tätigkeit nicht frei gestalten kann, sondern allgemein einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeit umfassenden Weisungsrecht unterliegt (vgl. BSG Urteil vom 17. Oktober 1990, Az: 2 RU 3/90 in HV-INFO 1991, 423 ff. m. w. N.).

So hat das BSG die persönliche Abhängigkeit eines Vertragsfußballspielers etwa bejaht, der im Hauptberuf als Kraftfahrer tätig war und mit seinem Sportverein als Arbeitgeber einen Vertrag über seine fußballsportliche Tätigkeit einging und bestimmte Geldbeträge nicht nur als Aufwandsentschädigung, sondern als Ausgleich für seine vertraglich vereinbarte sportliche Inanspruchnahme erhielt (BSGE 16, 98). Der Sportverein verfolgte ebenso wirtschaftliche Interessen wie seine Vertragsfußballspieler. Der wirtschaftliche Erfolg ihrer sportlichen Leistungen kam unmittelbar dem Verein zugute, der ihn zum Teil als Arbeitgeber an einen Vertragsfußballspieler weitergab. Die persönliche Abhängigkeit entnahm das BSG den vertraglichen Pflichten des Fußballspielers, nämlich der vertraglich übernommenen Verpflichtung zur Einhaltung der angesetzten Trainingsstunden und zur intensiven Mitarbeit nach den

Anordnungen des Trainingsleiters und der Pflicht, die Anordnungen des Vereins über die Teilnahme an Wettspielen zu befolgen. Außerdem konnte der Verein bei Verletzung der vertraglichen Pflichten bestimmte Strafen verhängen (vgl. BSG, Urteil vom 17. Oktober 1990, a. a. O.). Dabei ist zu beachten, dass etwa bei sportlicher Betätigung die Beziehungen zwischen den Sportlern und dem Verein von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis dahingehend zu unterscheiden sind, ob etwa die sportliche Leistung dazu bestimmt ist, den wirtschaftlichen Erfolg dem Verein zuteil werden zu lassen, d.h., ob der Verein letztlich Arbeitgeber ist. Eine Arbeitsleistung, die Gegenstand eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 539 Abs. 1 RVO ist, muß wirtschaftlich als Arbeit gewertet werden können (BSG Urteil vom 17. Oktober 1990, a.a.O.).

Anhand dieser Kriterien läßt sich zur Überzeugung des Senates ein Beschäftigungsverhältnis des Klägers im o.g. Sinne nicht feststellen.

Der FC H verfolgte keine wirtschaftlichen Interessen aufgrund der sportlichen Betätigung des Klägers als Fußballspieler, da sich nennenswerte wirtschaftliche Vorteile für den FC H aus der sportlichen Tätigkeit von Fußballspielern nicht ergaben, wie der Zeuge Wimmer in den Verfahren L 5 U 146/99 (LSG Mecklenburg-Vorpommern) glaubhaft bekundet hat. Insbesondere bestand ein wirtschaftliches Interesse an der sportlichen Tätigkeit der Fußballspieler der Oberligamannschaft - also auch des Klägers - etwa durch die Erzielung eines höheren "Marktwertes" beim Verkauf, durch Nutzung zu Werbezwecken oder durch einen erhöhten Absatz von Eintrittskarten zu den Punktspielen nicht. Der Zeuge hat bekundet, dass ein "wirtschaftliches Interesse" bestenfalls dadurch gegeben war, dass der Fußballclub bei sportlichen Erfolgen beim Etat des Deutschen Turn- und Sportbundes einen anderen Stellenwert erhielt, d. h. bei Spitzenleistungen größere Beträge aus diesem Etat bekam; diese kamen aber nicht unmittelbar den Spielern selbst zugute, sondern dienten etwa

Einstellung von Angestellten. Wie weiter aus den Bekundungen des Zeugen W vom 13. September 2001 hervorgeht, handelte es sich beim FC H , jedenfalls solange die ehemalige DDR bestand, nicht um einen Verein etwa im Sinne des Vereinsrechts bzw. um einen vergleichbaren Fußballverein der oberen Spielklasse der damaligen Fußballbundesliga. Der Zeuge W hat bekundet, dass der Fußballklub bis 1990 vielmehr eine Untergliederung des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) der DDR, genauer des Deutschen Fußballverbandes der DDR, war und die gesamte Organisation aus einem Etat finanziert wurde, der vom Deutschen Turn- und Sportbund als staatlich übergeordneter Einrichtung zur Verfügung gestellt wurde. Der Zeuge W hat weiter vor dem Senat auch bestätigt, dass die Fußballspieler und somit der Kläger ein "Arbeitsentgelt" seitens des Betriebes erhielten. Dieses Arbeitsentgelt wurde nach den Aussagen des Zeugen, der zur damaligen Zeit für die gesamte Organisation des Vereins zuständig war, dem Anstellungsbetrieb durch das Staatssekretariat für Körperkultur und Sport erstattet. Es erfolgte also die Finanzierung des Klägers wie offenbar aller Spitzensportler der ehemaligen DDR unmittelbar durch den Staat selbst und nicht durch den Fußballclub. Der FC H

hatte nach den Aussagen des Zeugen W eine quasi-staatliche Stellung im Hinblick auf die Förderung des Leistungs- bzw. Spitzensports der ehemaligen DDR, indem entsprechende "Talente" aus der Region dem Fußballklub zugeführt wurden, wie dies auch der damalige Kläger in dem genannten Parallelverfahren in seiner persönlichen Befragung durch den Senat vom 21. Juni 2001 geschildert hat. Eine freie Wahl des Fußballclubs seitens des Spielers war nicht möglich. Die sportliche Laufbahn eines Fußballspielers wurde durch die Gründung von Fußballclubs, deren Finanzierung und die Zuordnung der Spieler zu ihnen durch den Staat gelenkt. Fußballspieler, wie der Kläger, wurden bei ihrer sportlichen Betätigung letztlich staatlich alimentiert.

Zur Überzeugung des Senates nahm der FC H gegenüber dem Kläger nicht die Stellung eines Arbeitgebers ein, weil

dem Kläger nicht die Stellung eines Arbeitgebers ein, weil der Zufluss wirtschaftlicher Vorteile aus sportlichen Erfolgen der Spieler unmittelbar an den Verein fehlte. Der Erfolg der sportlichen Leistungen von Spitzensportlern, wie des Klägers, sollte unmittelbar dem Staat selbst zu Gute kommen. Gerade deshalb sollte bei dem Kläger, wie auch bei anderen Spitzensportlern der ehemaligen DDR - wie der Sachverständige Z und der Zeuge W im genannten Parallelverfahren bekundet haben - in sportlicher Hinsicht der Amateurstatus begründet werden; dieser sollte durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Betrieb und der Eintragung im Sozialversicherungsausweis dokumentiert werden. Die ehemalige DDR wollte wegen der mit dem Amateurstatus verbundenden Startberechtigung etwa bei Olympischen Spielen eben gerade kein Beschäftigungs-verhältnis von Spitzensportlern wie hier des Klägers mit Vereinen (vgl. auch insoweit den Beschluss des LSG Niedersachsen vom 22. April 1999 - L 3 U 225/98 - in HVBG - Info 23/1999, Seite 2112 ff.). Eine enge persönliche Bindung des Klägers zu seinem Fußballclub läßt sich aus der Eigenart des Mannschaftsspielers aber auch aus dem spezifischen Fördersystem der ehemaligen DDR erklären. Denn dieses bezweckte die optimale Förderung von sportlichen Talenten, wenn auch im Rahmen staatlich vorgegebener Zielsetzung und Lenkung zur Gewinnung von Akzeptanz und Ansehen des Staates auf internationaler Ebene.

Letztlich wurde alles, was der Kläger an finanziellen Geldern erhielt, aus öffentlichen bzw. staatlichen Mitteln finanziert. Diese Gelder inklusive Prämien mögen auch eine nicht unerhebliche Motivation für den Kläger hinsichtlich der Ausübung seiner sportlichen Tätigkeit gewesen sein. Sie stehen jedoch nicht im Sinne von Leistungen und Gegenleistungen in Bezug zu einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit dem FC H , d. h. sie stellen keine unmittelbare wirtschaftliche Gegenleistung für eine Arbeitsleistung gegenüber dem Verein dar sondern sind Ausdruck der staatlichen Alimentierung.



Ein derartiger Fördervertrag stellte aber keinen Arbeitsvertrag dar, sondern diente nur als Grundlage einer staatlichen Förderung; er betraf nach Bekundung des Sachverständigen Z die sportliche Entwicklung, also etwa den Einsatz des Sportlers im Verein einschließlich seiner weiteren sportlichen und beruflichen Förderung. Es wurde auch geregelt, wie der Kläger selbst bekundet hat, ob bei einem Betrieb eine Lehrstelle angetreten werden durfte und in welchem Betrieb der Sportler später eine "Planstelle" erhielt. Wie der Sachverständige Z dargestellt hat, verpflichtete sich der Sportler in einem solchen Fördervertrag ausdrücklich nicht, gegen ein Entgelt seine sportlichen Fähigkeiten dem Verein zur Verfügung zu stellen, wie dies möglicherweise in dem erst im Mai 1990 geschlossenen Fördervertrag mit dem FC H der Fall gewesen ist.

Auch der vorgelegte Vertrag des Klägers vom 20. Juli 1990 mit dem damaligen Deutschen Fußballbund der DDR (DFV) vermag kein Beschäftigungsverhältnis im o.g. Sinne mit dem Verein zu begründen. Die Vereinbarung (z.B. Verleihung des Status eines Lizenzspielers) galt nicht zum Unfallzeitpunkt (1989) unter Bedingungen der ehemaligen DDR. So war gerade die "Verleihung" des Status eines Berufssportlers jedenfalls vor 1990 ausgeschlossen, wie den Bekundungen der Zeugen W und des Sachverständigen Z zu entnehmen ist.

Zwar lässt sich in den Beziehungen des Klägers zum FC H zum Unfallzeitpunkt eine "Weisungsgebundenheit" in der Form annehmen, dass der Kläger etwa zur Einhaltung von Trainingsterminen, zum Mitwirken am Training und zur Teilnahme an Punktspielen verpflichtet war. Eine solche "Weisungsgebundenheit" gegenüber dem Verein ist aber gerade im Bereich der Beurteilung von Leistungssportlern in Mannschaftssportarten nicht allein dazu geeignet, die Annahme einer abhängigen Beschäftigung zu begründen. Denn solche Regelungen sind als Ausdruck des Mannschaftssportes durchaus üblich, wie dies etwa bei Amateursportlern in Fußballvereinen

in der Bundesrepublik vor 1990 der Fall war (vgl. BSGE 16, 101). Zwar waren nach den Bekundungen des Klägers im Parallelverfahren schon vor dem Mai 1990 "disziplinarische Maßnahmen" durch den FC H bei bestimmten Verstößen möglich. Dies kann auch im vorliegenden Rechtsstreit gegenüber dem Kläger angenommen werden. Derartige Maßnahmen als Reaktion erklären sich aus der Eigenart des Mannschaftsportes. Auch der teilweise Verlust der entsprechenden staatlichen Förderung ist nicht als eine Einbuße von Arbeitsentgelt anzusehen. Wie der Sachverständige Z bestätigt hat, wurde schlimmstenfalls die Delegation des Spielers "wieder zur Arbeit", d.h. in den Betrieb, ausgesprochen. Auch dies belegt gerade, dass der Sport nicht als "Arbeit" im wirtschaftlichen Sinne gewertet wurde.

Schließlich spricht auch die damalige versicherungsrechtliche Stellung von Sportlern wie des Klägers in der ehemaligen DDR gegen die Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses. Unfälle im Rahmen sportlicher Betätigungen wurden von der Sozialversicherung der ehemaligen DDR nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses des Werkstätigen bzw. Auszubildenden im Sinne des § 220 Abs. 1 AGB-DDR als Arbeitsunfälle anerkannt, vielmehr erfolgte die Anerkennung als "Betriebssport" im Sinne des § 220 Abs. 3 AGB i. V. m. der bereits genannten Erweiterungs-VO (vgl. auch "Zur Berechnung und Kontrolle der Geldleistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten", 7. Auflage, 1989, S. 63). Über die Anerkennung des Unfalles hätte die Betriebsgewerkschaftsleitung desjenigen Betriebes, mit dem der Sportler einen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen hatte, hier der VEB Kfz-Instandhaltung entschieden, also nicht etwa die des FC H, wie der Sachverständige Z insoweit grundsätzlich in seiner Aussage dargelegt hat.

Darüber hinaus war ein Versicherungsschutz des Klägers nach § 539 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht gegeben. Nach

dieser Vorschrift sind gegen Arbeitsunfälle auch Personen versichert, die "wie" nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO Versicherte tätig werden. Dies erfordert eine ernstliche, dem in Betracht kommenden Unternehmen dienende Tätigkeit, die dem möglichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen, und die unter solchen Umständen geleistet wird, dass sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist (vgl. BSG Urteil vom 17. Oktober 1990 a. a. O.). Diese Voraussetzungen sind, wie sich schon aus den o. g. Ausführungen ergibt, nicht erfüllt. Abgesehen davon, dass die sportliche Tätigkeit des Klägers zum Unfallzeitpunkt in der ehemaligen DDR nicht als Verrichtung einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit angesehen werden kann, war es gerade nicht der Wille des Fußballclubs (bzw. des Staates), ein Beschäftigungsverhältnis begründen zu wollen, so dass es auch an einer Beschäftigung im Interesse des Beschäftigungsbetriebes fehlt (ebenso LSG Niedersachsen, Beschluß vom 22. April 1999 a. a. O.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision zugelassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).